

3858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die Förderung und der Schutz von Investitionen im Ausland von den innerstaatlichen Rechtsnormen des ausländischen Staates geregelt wird, ohne daß der Heimat- oder Sitzstaat des Investors ein Recht hat, Schutzfunktionen auszuüben. Dies kann sich hemmend auf die im beiderseitigen Interesse liegende Investitionsbereitschaft auswirken.

Das vorliegende Abkommen hat daher die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit u.a. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung - ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen und ähnlichem ergeben. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1990 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Dipl.-Kfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r  
Berichterstatte

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof  
Vorsitzender